

VERORDNUNG (EG) Nr. 329/2004 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 2004

zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 dürfte es diesen Ländern erlauben, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 eröffneten Einfuhrzollkontingente im Geflügelfleischsektor zu kommen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die für das Jahr 2004 in der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission⁽³⁾ vorgesehenen Tranchen hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die in der Verordnung (EG) Nr. 774/94 vorgesehenen Gesamtmengen zu

ändern. Außerdem sind die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge anzupassen.

- (3) Daher sind für das Jahr 2004 Änderungen und Anpassungen der in Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 aufgeführten Maßnahmen vorzusehen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 werden die Kontingente für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

- a) 8 % für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004,
- b) 17 % für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 müssen die Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 in den ersten sieben Tagen des Monats Mai gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. April bis 30. Juni 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 (AbL. L 221 vom 19.9.1995, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 der Kommission (AbL. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
